

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 034/2014	
Beschlussvorlage			
Schule, Sport	öffentlich	☒	
Thewes, Daniela	nicht öffentlich	☐	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:	
Ausschuss für Schule und Kultur	6	06.03.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	9	25.03.2014	
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	08.04.2014	
Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich hier: Änderung zur Anpassung an die Haushaltskonsolidierungsmaßnahme			
Finanzielle Auswirkungen Ja, Mehreinnahmen von 14.000 €/Jahr			
Kosten			
Produkt 03.03.02			
Haushaltsjahr 2014 ff			
Folgekosten			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein			
Deckungsvorschlag			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima			
☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen			
BESCHLUSSVORSCHLAG			
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich vom 22.04.2008 (4. Änderung vom)			
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:			

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung („Elternbeiträge, Ermäßigungen“) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwölf monatliche Teilbeträge pro Schuljahr an die Stadt zu entrichten.

Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 15.000 €	0 €
bis 25.000 €	25 €
bis 37.000 €	60 €
bis 50.000 €	95 €
bis 62.000 €	135 €
über 62.000 €	150 €

§ 2

§ 4 Abs. 1 Satz 1 („Abmeldung, Ausschluss“) erhält folgende Fassung:

Eine Abmeldung zum Schuljahresende (31. Juli des Jahres) ist durch die Erziehungsberechtigten zum 31. Januar des Jahres möglich.

§ 3

§ 6 („Inkrafttreten“) enthält folgende Fassung:

Die Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			

Verwaltungserläuterung:

Das Haushaltssicherungskonzept sieht folgende Maßnahme vor:

Nr.	Maßnahme	Jährliche Haushaltsentlastung €			
		2014	2015	2016	2017
72	Anhebung der OGATA-Entgelte	5.800	14.000	14.000	14.000

Das entsprechende Maßnahmenblatt ist als Anlage 1 zu TOP 5 zu finden.

Bei einer positiven Beschlussfassung durch den Rat soll die o.a. Maßnahme zum 01.08.2014 umgesetzt werden, so dass im Vorfeld die notwendige Satzungsänderung durch den Rat beschlossen werden muss.

In dem vorliegenden Satzungsentwurf ist eine differenzierte prozentuale Erhöhung der mittleren Elternbeiträge um 13 % durchschnittlich eingepflegt. Gemäß des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 150 € pro Monat pro Kind erheben. Die Obergrenze von 150 € kann nicht überschritten werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Veränderungen:

Zu § 1:

Die geänderte Beitragstabelle der Satzung ist aufgeführt.

Zu § 2:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 ist dahingehend zu ändern, dass der Kündigungstermin zum Schuljahresende auf den 31. Januar vorzuziehen ist. Der Bezirksregierung ist zum 31.03. eines jeden Jahres der Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im offenen Ganztag mit den voraussichtlichen Zahlen für das kommende Schuljahr vorzulegen. Von daher ist es zwingend erforderlich, dass die Kündigungen zum Schuljahresende rechtzeitig bekannt sind. Dies eröffnet auch dem Träger der Ogata die Möglichkeit, freiwerdende Plätze wieder zu belegen.

Zu § 3:

Die erhöhten Elternbeiträge sollen zum Schuljahresbeginn in Kraft treten.